

# Satzung

*Pferdesport- und Förderverein Süseler Baum e. V.*

Beschluss der Gründungsversammlung 30. April 1984  
Beschluss zu Änderungen gem. 31. Mitgliederversammlung am 2.3.2015

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit ist die sprachlich männliche Form gewählt;  
es sind somit gleichermaßen Frauen und Männer gemeint.

## § 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

(1) Der Pferdesport- und Förderverein Süseler Baum (PSFV) mit dem Sitz in der Gemeinde Süssel ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Eutin eingetragen. Nach der Eintragung lautet der Name "Pferdesport- und Förderverein Süseler Baum e.V.". Der Verein ist Mitglied des Kreissportverbandes Ostholstein und durch den Kreisreiterbund Ostholstein Mitglied des Pferdesportverbandes Schleswig-Holstein (PSH) und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

## § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

(1) Der Pferdesport- und Förderverein bezweckt:

- die Gesundheitsförderung und damit sportlicher Betätigung aller Personen, insbesondere der Jugend durch Reiten, Fahren und Breitensport
- die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen
- ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Freizeit-, Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen
- Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und Tierschutzes
- Vertretung der Vereinsinteressen gegenüber den Behörden und anderer Organisationen sowie im Kreisreiterbund Ostholstein
- die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeit-, Leistungs- und Breitensports, sowie die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden

- die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet
- die Schaffung und Erhaltung des vorgesehenen Geländes im Bereich "Süseler Baum" und Umgebung als Reitanlage

(2) Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der gültigen Gemeinnützigkeitsbestimmungen des Gesetzgebers. Er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.

(3) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, wenn auch eigenwirtschaftliche Zwecke unmittelbar und mittelbar verfolgt werden.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

(5) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

(6) Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stammmitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.

(3) Personen oder Personenvereinigungen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit

sind, können vom Vorstand als passive Mitglieder aufgenommen werden. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und andere Personen, die den Pferdesport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Die Entziehung erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(5) Nach dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterbundes Ostholstein, des PSH und der FN.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt. Die Kündigung ist an den Vorstand zu richten. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht, oder seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als drei Monate nicht nachkommt.

(3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen nach Erhalt des vom Vorstand getroffenen Ausschlussentscheides durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten. Die Beschwerde ist beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

## **§ 5 Geschäftsjahr und Beiträge**

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von den Mitgliederversammlungen festgesetzt. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

## **§ 6 Organe**

(1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung der-Vorstand und die Reiterjugend.

## § 7 Mitgliederversammlung

(1) Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres endet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn er von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen mindestens zwei Wochen liegen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

(4) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderungen werden nicht, andere Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.

(5) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Über die Durchführung einer geheimen Wahl entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

(7) Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit jeweils einer Stimme. Vereine und Personenvereinigungen haben ebenfalls jeweils eine Stimme. Stimmübertragungen oder Bevollmächtigungen zur Stimmabgabe sind nicht zulässig.

(8) Fördernde Mitglieder, Jugendliche und Kinder unter 18 Jahren haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(9) Auf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse der Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

## § 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl von zwei Kassenprüfern
- die Jahresrechnung
- die Entlastung des Vorstandes
- die Beiträge
- Aufnahmegelder und Umlagen
- die Änderung der Satzung
- die Auflösung des Vereins
- die Anträge nach § 3 Abs. 4 und § 7 Abs. 4 dieser Satzung

(2) Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## § 9 Vorstand

(1) Der Verein wird vom Vorstand geleitet. Dem Vorstand gehören an:

- der Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende
- der Schriftführer
- der Kassenwart
- der Jugendwart (gemäß Jugendordnung)

(2) Ferner gehört dem Vorstand der Jugendsprecher mit Sitz ohne Stimme an; dieser ist von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestätigen.

(3) Vorstand im Sinne des 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.

(4) Der Vorstand (mit Ausnahme des Jugendwartes) wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, bzw. zwei Jahren wie aufgeteilt - ab der ordentlichen MV in 2016 – gewählt: Der 1. Vorsitzende und der Schriftführer für drei Jahre; der 2. Vorsitzende, der Kassen- und Jugendwart für zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Jugendwart wird von der Reiterjugend gewählt.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten

Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheidet der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.

(6) Der Jugendsprecher wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

(7) Der Vorstand kann für besondere Aufgaben einen oder mehrere Beiräte berufen, die Mitglied des PSFV sein müssen und ehrenamtlich tätig sind.

## § 10 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand entscheidet über:

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Ausführung ihrer Beschlüsse
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben (soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist)
- die Führung der laufenden Geschäfte

(2) Der Vorstand kann in besonderen Fällen den Jahresbeitrag, die Aufnahmegebühr und sonstige Umlagen ermäßigen oder erlassen; dies hat einstimmig zu erfolgen.

(3) Die Vorstandstätigkeiten werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Bei Bedarf können diese unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorgaben gegen Zahlung einer Ehrenamtszuschale nach §3 Nr.26a EStG vergütet werden.

(4) Diese Ehrenamtszuschale kann auch an andere ehrenamtlich tätige Mitglieder gezahlt werden, die maßgeblich freiwillige Tätigkeiten im Sinne dieser Satzung ausüben.

## § 11 Die Reiterjugend

(1) Die Reiterjugend wird von den Minderjährigen im Sinne des § 106 BGB des Vereins gebildet. Ihre Arbeitsweise zur Erfüllung der Aufgaben im Jugendbereich bestimmt die "Jugendordnung", die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## § 12 LPO und Rechtsordnung

(1) Die Leistungsprüfungsordnung (LPO) einschließlich ihrer Rechtsordnung ist für die Vereinsmitglieder verbindlich.

(2) Verstöße gegen die LPO und die reiterliche Disziplin können durch Ordnungsmaßnahmen geahndet werden. Eine Ordnungsmaßnahme darf nur verhängt werden, wenn der Verstoß schuldhaft begangen worden ist.

(3) Als Ordnungsmaßnahmen können verhängt werden: Verwarnung, Geldbußen, zeitlicher und dauernder Ausschluss von Veranstaltungen bzw. aus dem Verein, zeitliche oder dauernde Verweisung von Veranstaltungen bzw. aus den Vereinsanlagen.

(4) Die Befugnis, Ordnungsmaßnahmen zu verhängen, üben der Verein, der PSH oder der FN aus. Gegen die Anordnung der Ordnungsmaßnahmen steht dem Beschuldigten das Recht der Beschwerde zu.

(5) Alle näheren Einzelheiten zur Art der Verstöße, zu den Ordnungsmaßnahmen und zum Verfahren, werden in der LPO (Teil C, Rechtsordnung) geregelt.

## § 13 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den PSH, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden hat.